



*Freiburg, 21. Januar 2020*

## Gemeindeverbände

—

### **Verfahrensschritte bei der Auflösung**

#### Einführung

Das vorliegende Dokument wurde der Oberamtmännerkonferenz vorgelegt, die ihm zugestimmt hat. Generell kann die Frage der Auflösung eines Gemeindeverbands sich in folgenden drei grundsätzlichen Konstellationen stellen:

- a) Sämtliche Mitgliedgemeinden eines Gemeindeverbands fusionieren untereinander.
- b) Der Bestand der Mitgliedgemeinden wird durch eine Gemeindefusion verändert, aber diese umfasst nicht alle Mitgliedgemeinden und mindestens eine Gemeinde ist nach der Fusion so gross, dass die Regel, wonach keine Gemeinde die Mehrheit der Stimmen haben kann, verletzt wird.
- c) Das Fortbestehen eines Gemeindeverbands wird aus anderen Gründen in Frage gestellt.

#### 1. Auslöser des Auflösungsverfahrens

Die Abstimmung über die Gemeindefusion oder die anderen Gründe, die eine Auflösung notwendig machen, bilden den Auslöser für die Planung des Auflösungsverfahrens durch die Verbandsorgane und die betroffenen Gemeinden. In Zusammenarbeit mit dem Oberamt geht es insbesondere darum, aus den nachfolgend dargelegten Optionen zu wählen (vgl. Pt 11) und die notwendigen Beschlüsse vorzubereiten, die durch die jeweiligen Instanzen auf den verschiedenen Ebenen zu fassen sind.

#### 2. Verbandsorgane

Unter dem Blickwinkel des Gesetzes über die Gemeinden (GG, SGF 140.1, vgl. Auszug am Ende dieses Dokuments) bleiben die Verbandsorgane zuständig für die Abwicklung und den Vollzug des Auflösungsprozesses bis zum Inkrafttreten des Staatsratsbeschlusses (vgl. Ziff. 12 unten) (unter Vorbehalt allfälliger statutarischer Liquidationsorgane, siehe Pt 7 unten). Fällt der Wechsel der Legislaturperiode in ein laufendes Auflösungsverfahren, sind somit die Verbandsorgane neu zu bestellen.

#### 3. Allfällige Statutenänderungen

Wenn ein Gemeindeverband der Meinung ist, dass die Auflösungsregeln in seinen Statuten nicht oder nicht mehr zweckmässig sind, kann er je nach Konstellation diese noch ändern, um eine Lösung vorzusehen, die der realen Situation besser gerecht wird, sofern noch ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

#### 4. Begehren oder Feststellung der Auflösung

Je nach der Ausgangslage muss die Auflösung verlangt werden, oder sie ist faktisch bereits eingetreten und muss festgestellt werden (z.B. wenn alle Mitgliedgemeinden untereinander fusioniert haben). In der genannten Beispielkonstellation kann man ohne weiteres davon ausgehen, dass eine Auflösung von Amtes wegen vorliegt und sogleich zu der

—

Liquidierungsphase geschritten werden kann, mit dem Gesuch für den Genehmigungsbeschluss des Staatsrats (vgl. unten).

**5. Subsidiäre Vorkehren (vgl. auch Pt 8 unten)**

Der Beginn eines Auflösungsprozesses bedeutet vorab, subsidiäre oder ergänzende Vorkehren zu definieren. Dazu gehören die Verhandlungen über die Modalitäten der allfälligen weiteren interkommunalen Zusammenarbeit und die Vorbereitung der entsprechenden Vereinbarungen, die vorgesehene Verteilung der Güter, ggf. die Regelung der langfristigen Verpflichtungen usw. (vgl. unten Pt 8).

**6. Zuständigkeit zum Entscheid über die Auflösung**

Der Entscheid über die Auflösung wird vom Verband gefasst (Antrag des Vorstands, Beschluss der Delegiertenversammlung), gemäss seinen Statuten (Art. 128 Abs. 1 GG). Bei Fehlen entsprechender Statutenbestimmungen braucht es für die Auflösung den einstimmigen Beschluss aller Mitgliedgemeinden (Art. 128 Abs. 1 GG). In letzterem Fall sind die kommunalen Legislativorgane zuständig, darüber zu befinden (Art. 10 Abs. 1 Bst. n GG<sup>1</sup>).

**7. Einsetzung allfälliger Liquidationsorgane**

Wenn die Statuten Liquidationsorgane vorsehen, gilt es diese einzusetzen und ihnen die weiteren Schritte zu übertragen, in Übereinstimmung mit den statutarischen und den gesetzlichen Bestimmungen.

**8. Antrag auf Liquidation oder auf Übernahme des Zwecks und der Anlagen**

Inhaltlich muss im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses auf die Frage geantwortet werden, was mit den Anlagen und/oder dem Verbandszweck geschehen soll (mögliche Alternativen sind: Übernahme durch eine Gemeinde, durch einen anderen Verband oder einen Dritten, oder aber Liquidierung ohne Weiterführung der Tätigkeiten). Auch der Stichtag, auf welchen die Auflösung in Kraft treten soll, ist festzulegen. Je nach gewählter Alternative können auch andere Elemente notwendig sein (eventuell die vertragliche Beziehung zu dem Dritten, wenn ein Dritter die Tätigkeit übernimmt).

Die Prüfung muss die gesamten Aktiven und Passiven umfassen. Verträge, die der Verband mit Dritten unterhält oder anderweitige Verpflichtungen, die den Verband an Dritte binden, müssen fristgemäss gekündigt oder neu verhandelt werden im Hinblick auf die Weiterführung durch andere Partner.

**9. Vorprüfung der Auflösung durch die kantonalen Instanzen**

Es wird dringend empfohlen, den vorgesehenen Auflösungsbeschluss vorprüfen zu lassen, bevor er den entscheidenden Organen des Verbandes (und/oder der Gemeinden) vorgelegt wird. Das Vorprüfungsverfahren wird nach den gleichen Regeln wie eine Verbandsgründung geführt. Das bedeutet, dass das Amt für Gemeinden (GemA) das Verfahren koordiniert und bei dem oder den Fachämtern bzw. anderen Instanzen, wie den Oberämtern Stellungnahmen verlangt werden (bei einer Verbandsauflösung ist das Gutachten des Oberamts stets angezeigt). Bei einem Verband, der Mitgliedgemeinden aus anderen Kantonen umfasst, ist eine Stellungnahme des Amtes für Gemeinden des anderen Kantons einzuholen.

---

<sup>1</sup> Hinweis: ab dem 1. Januar 2021 ändert sich dieser Gesetzesverweis formell, aber ohne inhaltliche Auswirkungen (vgl. Art. 81 des Gesetzes vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden, GFHG, ROF 2018\_021).

## 10. Beschluss über die Auflösung und Genehmigung des Auflösungsbeschlusses

Wenn der Auflösungsbeschluss auf Verbandsebene gefasst wurde, ist er dem GemA mit den sachdienlichen Dokumenten (Protokollen) im Hinblick auf die Genehmigungsverfügung der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) zu unterbreiten.

## 11. Übernahme des Zwecks und der Anlagen oder Liquidation

Der nächste Schritt besteht entweder in der Übernahme des Verbands oder der materiellen Liquidation (Art. 129 Abs. 1 GG):

### a) Bei Übernahme

Der Übergang der Aktiven und Passiven (je nachdem auch des Personals) auf die neue Trägerschaft ist gemäss den Modalitäten des Auflösungsbeschlusses zu realisieren.

Die Delegiertenversammlung ist für die Genehmigung der Rechnung des letzten Rechnungsjahrs einzuberufen.

Je nach Konstellation, z.B. bei einem Szenario nach Bst. b in der Einführung, kann auch akzeptiert werden, dass die Genehmigung der letzten Verbandsrechnung von den Legislativorganen der Mitgliedgemeinden vorgenommen wird, wenn die Mitgliedgemeinden dies vorziehen. Beim Szenario gemäss Bst. a der Einführung erscheint die Genehmigung der letzten Verbandsrechnung durch die Legislative der aus der Fusion entstandenen Gemeinde sogar sinnvoll, da diese auch die Jahresrechnungen der fusionierten Gemeinden genehmigt.

### b) Bei Liquidation

Die Güter sind zu veräussern und der Erlös ist unter die Mitgliedgemeinden zu verteilen gemäss dem statutarischen Verteilschlüssel (Art. 111 Abs. 1 Bst. j GG).

Die letzte Jahresrechnung des Verbandes wird genehmigt und die Liquidations-Vorgänge werden ebenfalls dokumentiert.

## 12. Staatsratsbeschluss, Publikation desselben, Löschung des Verbandes aus den Verzeichnissen und Archivierung der Akten

Sobald die Übernahme- oder Liquidations-Vorgänge abgeschlossen sind, ist ein Beschluss des Staatsrates vorzubereiten, der die Beendigung der Existenz des Verbandes genehmigt (Art. 129 Abs. 2 GG) (formelle Liquidation). Das Dossier setzt sich aus den Dokumenten zusammen, welche die Übernahme- bzw. materiellen Liquidations-Vorgänge belegen (vgl. Pt 11 hievor). Die Schlussprüfung ähnelt der Schlussprüfung der Statuten bei der Schaffung eines neuen Verbandes, dieselben Instanzen werden zur Stellungnahme eingeladen.

Der Staatsratsbeschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt veröffentlicht. Auf dieser Grundlage (die auch die durch das GemA kontrollierte Schlussrechnung einschliesst) wird der Verband aus den verschiedenen Verzeichnissen gelöscht (DaGem, Liste der Gemeindeverbände usw.).

Die Akten des GemA betreffend den Verband werden in die Kategorie «Aufgelöste Gemeindeverbände» transferiert und archiviert. Die verbandseigenen Akten werden gemäss der Gesetzgebung über die Archivierung archiviert.

**Erwähnte gesetzliche Grundlagen: Artikel 128 und 129 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1)**

**Art. 128** Gemeindeverband – Auflösung  
a) Fälle

<sup>1</sup> Der Verband wird gemäss den Statuten oder durch einstimmigen Beschluss der Mitgliedgemeinden aufgelöst. Der Auflösungsbeschluss ist der für die Gemeinden zuständigen Direktion<sup>1)</sup> zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Wenn überwiegende öffentliche Interessen es rechtfertigen, kann der Staatsrat einen Verband auflösen, nachdem er die Beteiligten angehört und die Ansicht des Oberamtmannes eingeholt hat.

<sup>1)</sup> Heute: *Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.*

**Art. 129** Gemeindeverband – Auflösung  
b) Folgen

<sup>1</sup> Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, ausser wenn sein Vermögen von einer Mitgliedgemeinde oder einem Dritten übernommen wird. Die ungedeckten Schulden gehen auf die Gemeinden über und werden gemäss den Statuten unter ihnen verteilt.

<sup>2</sup> Mit der Genehmigung der Übernahme oder der Liquidation durch den Staatsrat ist der Verband aufgelöst. Der Genehmigungsbeschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.